Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0061/2026

Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für den Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeinderat beschließt, das Ratsmitglied _____ als Vertreterin oder Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal zu entsenden.

2. Stellvertreterin oder Stellvertreter des gewählten Ratsmitgliedes ist _____.

3. Der Samtgemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der zweite Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal der Samtgemeindebürgermeister ist, der in der Verbandsversammlung durch seinen allgemeinen Vertreter, Ersten Samtgemeinderat Michael Klumpe, vertreten wird.

4. Der Samtgemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Herr Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke dem Verbandsausschuss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal angehört. Bei Verhinderung wird er im Regelfall durch seinen allgemeinen Vertreter, Ersten Samtgemeinderat Michael Klumpe, oder durch die Teamleitung „Wirtschaftsförderung und Tourismus“ vertreten.

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Bersenbrück ist Mitglied im Zweckverband Erholungsgebiet

Hasetal.

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 02.12.2025 kann jedes Mitglied zwei Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Für die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter ist jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter ist aus der Mitte des Samtgemeinderates zu wählen. Die andere Vertreterin oder der andere Vertreter ist die jeweilige Samtgemeindebürgermeisterin oder der jeweilige Samtgemeindebürgermeister. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters ist ihr oder sein allgemeiner Vertreter.

Gemäß § 6a der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 02.12.2025 gehören dem Verbandsausschuss die BürgermeisterInnen der Verbandsmitglieder an. Der Samtgemeindebürgermeister kann sich bei Verhinderung vertreten lassen.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Klumpe
Erster Samtgemeinderat